

### **Aktuelle Bußgeldwelle wegen fehlender Eintragung im Transparenzregister**

Unternehmen sind nach dem Geldwäschegesetz (GwG) seit 2017 verpflichtet, die **wirtschaftlich Berechtigten** eintragen zu lassen. Dies gilt für alle Unternehmen in der Rechtsform der AG, GmbH, OHG, KG und GmbH & Co. KG.

Die Schonfrist ist nun abgelaufen. Seit einigen Monaten werden scheinbar hohe Bußgelder gegen Unternehmen verhängt, die ihrer Pflicht zur Eintragung noch nicht nachgekommen sind. Da es sich hier um eine rechtliche Angelegenheit handelt, dürfen wir hierzu nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz keine Hilfeleistung erbringen. Daher hier nur ein paar kurze Anmerkungen.

Als wirtschaftlich Berechtigte gelten **natürliche Personen**, die mehr als 25% der Kapitalanteile halten und mehr als 25% der Stimmrechte (z.B. über Nießbrauch) kontrollieren.

Soweit sich die wirtschaftlich Berechtigten aus Eintragungen anderen Registern (Hauptfall: Handelsregister) ergeben, entfällt eine Eintragung im Transparenzregister.

In folgenden Fällen ist dies aber nicht gegeben:

1. An der AG oder GmbH ist auch eine AG oder GmbH bzw. eine Personengesellschaft beteiligt. In diesen Fällen sind dann die hinter diesen Gesellschaften stehenden natürlichen Personen, soweit sie mittelbar die 25%-Grenze überschreiten, zwingend als wirtschaftlich Berechtigte der Obergesellschaft in das Transparenzregister einzutragen.
2. Die Gesellschafterliste ist bei einer AG oder GmbH nicht elektronisch abrufbar. Dies kann bei Gründungen vor 2007 evtl. der Fall sein. Dies können Sie durch eine Einsicht in die Gesellschafterliste (z.B. über das Unternehmensregister) abklären.
3. Bei der KG bzw. der GmbH & Co. KG sind im Handelsregister nur die Hafteinlagen eingetragen. In diesen Fällen sind auch hier zwingend die wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister einzutragen. Sollte auch hier wieder eine Gesellschaft beteiligt sein, sind die hinter diesen Gesellschaften stehenden Personen, soweit sie mittelbar die 25%-Grenze überschreiten, zwingend als wirtschaftlich Berechtigte einzutragen.

Die wirtschaftlich Berechtigten sind mit folgenden Daten einzutragen:

1. Vor- und Nachname
2. Geburtsdatum
3. Wohnort
4. Anteile nominal und %-tual
5. Staatsangehörigkeit

Zur Eintragung müssen Sie sich unter [transparenzregister.de](https://transparenzregister.de) registrieren lassen und können erst dann die entsprechende Eintragung vornehmen.

Weitere Ausführungen zu rechtlichen Fragen rund um das Transparenzregister finden Sie in den FAQ des Bundesverwaltungsamtes ([bva.bund.de](https://bva.bund.de))

### **Kehrtwende beim Abzug finaler Verluste?**

Aus dem Urteil des EuGH vom 12.06.2018 (C-650/16, ABI EU 2018, Nr. C 276, 3) ergibt sich mit hinreichender Klarheit, dass es die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gebietet, dass von einem unbeschränkten Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat erzielte Verluste abgezogen werden können, wenn aufgrund der Einstellung der Tätigkeit in dem anderen Mitgliedstaat dort dauerhaft kein Abzug der Verluste mehr möglich ist.

\*FG Niedersachsen, Urt. v. 28.11.2019 – 6 K 69/17, rkr.

Der Abzug finaler Betriebsstättenverluste im Ausland erlebte in den vergangenen Jahren eine sprichwörtliche Berg- und Talfahrt. Sowohl der EuGH (insbesondere v. 17.12.2015 - C-388/14, „Timac Agro“) als auch der BFH (Urt. v. 22.02.2017 - I R 2/15) schränkten den Abzug solcher Verluste vehement ein und betrachteten die Nicht-abziehbarkeit als EU-rechts bzw. -verfassungskonform. Nach dem Urteil des FG Hessen vom 04.09.2018 - 4 K 385/17 ist das hier gegenständliche Verfahren vor dem FG Niedersachsen nunmehr schon der zweite Richterspruch, der in der Folge der EuGH-Entscheidung (Rs. Bevola) den Abzug ausländischer Verluste unter bestimmten Umständen zulässt, was ggf. als Kehrtwende gedeutet werden könnte.

Im maßgeblichen Urteilsfall unterhielt eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige GmbH eine Betriebsstätte in Polen. Aufgrund sinkender Geschäftszahlen entschied die Unternehmensführung, die Betriebsstätte in Polen abzuwickeln. Die Firma beehrte, in Deutschland die bis dato kumulierten polnischen Verluste abzuziehen, da es sich um sog. "finale Betriebsstättenverluste" handele. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung ab; die GmbH hat daraufhin Klage gegen die Einspruchsentscheidung erhoben.

Unter Verweis auf das Urteil des EuGH vom 12.06.2018 (C-650/16, „Bevola“) erachteten es die Richter des FG Niedersachsen hingegen für richtig, die Betriebsstättenverluste aus Polen in Deutschland abzuziehen. Denn die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verlange, dass finale Verluste aus dem EU/EWR-Raum grenzüberschreitend beim inländischen Stammhaus abgezogen werden können.

#### **Hinweis:**

Das Urteil des FG Niedersachsen ist zwar rechtskräftig, gleichwohl sollten einige laufende Verfahren beim BFH beobachtet werden: I R 17/16, I R 48/17, I R 49/17, I R 32/18, I R 26/19. Möglicherweise deuten die FG-Urteile aus Hessen und Niedersachsen auf eine erneute Kehrtwende hin. Entsprechende Veranlagungsverfahren sollten in jedem Fall offengehalten werden.

### **Postalische Erreichbarkeit des Rechnungsausstellers - Identität Leistungserbringer**

Der BFH hat in seinen Urteilen vom 13.06.2018 (XI R 20/14, BStBl II 2014, 800, v. 21.06.2018 - V R 25/15, BStBl II 2015, 809, sowie V R 28/16, BStBl II 2016, 806) entschieden, dass eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnung nicht voraussetzt, dass die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt wird, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Vielmehr reicht jede Art von Anschrift, einschließlich einer Briefkastenanschrift aus, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist.

Mit seinem Urteil vom 05.12.2018 - XI R 22/14 hat der BFH diese Aussage dahingehend präzisiert, dass für die Prüfung des Rechnungsmerkmals "vollständige Anschrift" der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung maßgeblich ist. Die Feststellungslast für die postalische Erreichbarkeit zu diesem Zeitpunkt trifft den Vorsteuerabzug begehrenden Leistungsempfänger. Weiterhin hat der BFH mit seinem Urteil vom 14.02.2019 - V R 47/16 entschieden, dass für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug eine Identität von Rechnungsaussteller und leistendem Unternehmer erforderlich ist, was der Rechtsprechung des EuGH, der zufolge die Angabe der Anschrift, des Namens und der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Rechnungsausstellers es ermöglichen soll, eine Verbindung zwischen einer bestimmten wirtschaftlichen Transaktion und dem Rechnungsaussteller herzustellen, entspricht. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass die Steuerverwaltungen die Entrichtung der geschuldeten Steuer und das Bestehen des Vorsteuerabzugsrechts kontrollieren können.

Auf der Basis dieser Rechtsprechung hat die Verwaltung den UStAE u.a. wie folgt geändert:

"Der Rechnungsaussteller (Gutschriftsempfänger) muss mit dem leistenden Unternehmer grundsätzlich identisch sein, um eine Verbindung zwischen einer bestimmten wirtschaftlichen Transaktion und dem Rechnungsaussteller (Gutschriftsempfänger) herzustellen.

Maßgeblich für eine Erreichbarkeit ist der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung. Die Feststellungslast für die postalische Erreichbarkeit zu diesem Zeitpunkt trifft den Vorsteuerabzug begehrenden Leistungsempfänger."

\*BMF-Schreiben vom 13.07.2020 – III C 2-S7280-a/19/10001:001

#### **In eigener Sache:**

Am Donnerstag den 20.08.2020 und Freitag, den 21.08.2020 ist unsere Kanzlei wegen EDV-Umstellung geschlossen.

Ihre Steuerberater

### **Steuertermine September 2020**

- 10.09. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.09. Einkommen-, Körperschaft- und Kirchensteuer-Vorauszahlung
- 10.09. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler